

# Gerichte als Tribünen des Klassenkampfes

Die Rote Hilfe Deutschlands und ihre Anwälte zwischen Rechtshilfe, Selbstverteidigung und Massenverteidigung



Nick Brauns

■ Eine Gruppe im Moskauer Taganka-Gefängnis inhaftierter russischer Revolutionäre wandte sich im Winter 1904/5 ratsuchend an Lenin. Die Gefangenen, darunter die spätere Vorsitzende der Internationalen Roten Hilfe (IRH) Elena Stassowa, wollten wissen, wie sie sich als revolutionäre Sozialdemokraten vor der zaristischen Justiz verhalten sollten (1). Sie stellten drei Taktiken zur Auswahl, die Lenin in seiner Antwort vom 6. (19.) Januar 1905 zusammenfasste:

„1. Das Gericht ablehnen und es direkt boykottieren. 2. Das Gericht ablehnen und sich an dem Gerichtserfahren nicht beteiligen. Einen Advokaten nur unter der Bedingung bestellen, daß er ausschließlich über die Nichtzuständigkeit des Gerichts vom Standpunkt des abstrakten Rechts spricht. Im Schlußwort eine profession de foi (Glaubensbekenntnis) ablegen und ein Geschworenengericht fordern. 3. Bezüglich des Schlußworts dasselbe. Das Gericht für

die Agitation ausnutzen und sich zu diesem Zweck an dem Gerichtsverfahren mit Hilfe eines Advokaten beteiligen. Die Rechtswidrigkeit des Gerichts aufzeigen und sogar Vernehmung von Zeugen beantragen (Alibinachweis etc.).“ (2)

Vieles hänge davon ab, vor was für ein Gericht die Genossen gestellt würden und ob dort die Möglichkeit bestehe, den Prozess zur Agitation auszunutzen oder ob dies ausgeschlossen sei, antwortete Lenin, ohne sich aus der Ferne definitiv auf eine bestimmte Taktik festlegen zu wollen. „Ist das erste der Fall, so ist die Taktik Nr. 1 untauglich; ist das zweite der Fall, so ist sie am Platze, aber auch dann nur nach einem offenen bestimmten, energischen Protest und einer Erklärung. Falls jedoch die Möglichkeit besteht, das Gericht zur Agitation auszunutzen, ist die Taktik Nr. 3 wünschenswert. Eine Rede, in der eine profession de foi abgegeben wird, wäre meiner Meinung nach überhaupt sehr wünschenswert, sehr nützlich und hätte in den meisten Fällen die Chance, agitatorisch wertvoll zu

sein. Besonders bei Beginn der gerichtlichen Verfolgung durch die Regierung sollten die Sozialdemokraten mit einer Rede über das sozialdemokratische Programm und die sozialdemokratische Taktik auftreten.“

Ein Bekenntnis zur Mitgliedschaft in der illegalen „Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Rußlands“ hielt Lenin nicht für ratsam, statt dessen sollten die Angeklagten erklären, dass sie ihrer Überzeugung nach Sozialdemokraten sind und daher von „unserer Partei“ sprechen werden. So ließen sich die Verteidigungsreden im Sinne der Partei nutzen, ohne dass sich die Angeklagten selbst belasteten. Hart ging der Jurist Lenin, der selber als Anwalt tätig war, mit den Rechtsanwälten ins Gericht: „Die Advokaten muß man streng behandeln und den Belagerungszustand über sie verhängen, denn dieses Intellektuellenpack macht oft Schweinereien.“

Man müsse den Anwälten – insbesondere solchen, die sich selbst als Sozialdemokraten bezeichnen – deutlich

machen: „Wenn du Hundsott dir auch nur die allergeringste Unanständigkeit oder *politischen Opportunismus* erlauben solltest (von der Unreife, der Unrichtigkeit des Sozialismus, von Schwärmerei, von der Verneinung der Gewalt durch die Sozialdemokraten, von dem friedlichen Charakter ihrer Lehre und ihrer Bewegung usw. oder von etwas Ähnlichem sprichst), so werde ich, der Angeklagte dir sofort vor allen Leuten über den Mund fahren, werde dich einen Schuft nennen, werde erklären, daß ich auf eine solche Verteidigung verzichte usw.“ Die Anwälte dürften sich ausschließlich zu den juristischen Verfahrensfragen äußern, die Belastungszeugen und den Staatsanwalt lächerlich machen, aber keinesfalls zur politischen Überzeugung des angeklagten Revolutionärs Stellung beziehen.

Welche Taktik die angeklagten Moskauer Bolschewiki schließlich wählten, ist nicht bekannt, doch Lenins Ratschläge hatten offenbar so viel Eindruck gemacht, dass sich Elena Stassowa noch Ende 1932 in ihrer Rede auf dem Weltkongress der IRH in Moskau auf die Episode bezog (3). Schließlich hatte Lenin die grundsätzliche Problematik des Verhaltens von Revolutionären „vor der Justiz des Feindes“ deutlich gemacht. Es ging um das Agieren von Revolutionären in einem System, das sie einerseits bekämpfen und überwinden wollten, an dessen Spielregeln sie sich aber andererseits zumindest teilweise anpassen mussten, um überhaupt handlungsfähig



Hans Litten

zu sein. Aus diesem Spannungsverhältnis leitete sich auch der Umgang der Roten Hilfe Deutschlands (RHD) mit ihren Rechtsanwälten und deren Auftreten vor Gericht ab.

### Juristische Gegenelite

Anfang der 30er Jahre gab es etwa 20.000 Rechtsanwälte in Deutschland. Ein Großteil der „furchtbaren Juristen“, die den Blutgerichten des deutschen Faschismus sekundierten, rekrutierte sich aus diesen Männern, die ihre politische Erziehung noch im Kaiserreich erhalten hatten und entsprechend antidemokratisch, republikfeindlich und national gesinnt waren. Ihnen stand eine kleine „juristische Gegenelite“ demokratisch gesonnener Anwälte entgegen, die regelmäßig oder auch nur in Einzelfällen politisch verfolgte Proletarier verteidigten und ihre Mandate von der Roten Hilfe Deutschlands vermittelt bekamen (4).

Wie ihre Standeskollegen stammten die Rechtsanwälte der Roten Hilfe aus gutbürgerlichen Verhältnissen. Die junge Kommunistin und spätere DDR-Justizministerin Hilde Benjamin, die sich mit ihrer Verteidigung von Arbeitern nach den Straßenkämpfen des Berliner Blutmai 1929 schnell einen Namen machte, war eine der wenigen Rechtsanwältinnen dieser Zeit, da das Jurastudium erst seit Gründung der Republik auch für Frauen offen stand.

In ihrer Mehrzahl waren die Anwälte der Roten Hilfe jüdischer Herkunft, und der latente bis offene Antisemitismus in Deutschland hatte sie zu energischen Verteidigern der demokratischen Errungenschaften gegen die rechten Gegner der Republik werden lassen. Politisch kamen die Anwälte aus einem breiteren Spektrum, das vom Anarchismus und Kommunismus über den Liberalismus bis zu Mitgliedern des Zentrums reichte. Der bekannte liberale Anwalt Alfred Apfel wurde von der Roten Hilfe in publikumsträchtigen Fällen wie dem Prozess wegen literarischen Hochverrats gegen den Schriftsteller Johannes R. Becher, dem Wiederaufnahmeantrag des Revolutionärs Max Hoelz und der Verteidigung des mutmaßlichen Horst-Wessel-Mörders Ali Höhler engagiert.

Als „Mann, der Hitler in die Enge trieb“ erlangte Hans Litten, der sich als „weit links von der KPD stehend“ bezeichnete, die Bewunderung der

demokratischen Öffentlichkeit und den Hass der Nationalsozialisten. Beim Prozess um den Überfall eines SA-Rollkommandos auf den Berliner Tanzpalast Eden gelang es Litten im Frühjahr 1931, Adolf Hitler persönlich als Zeugen vorzuladen und nachzuweisen, dass die Gewaltakte der SA einer planmäßigen Taktik ihres Führers entsprangen. Litten wurde noch in der Nacht des Reichstagsbrandes in „Schutzhaft“ genommen und 1938 im KZ Dachau in den Selbstmord getrieben.

In der KPD organisierte Kommunisten bildeten eine Minderheit unter den Anwälten der Roten Hilfe. Oft arbeiteten kommunistische Anwälte in Bürogemeinschaften mit gleichgesinnten Kolleginnen und Kollegen. Auch ihre Sekretärinnen und andere Mitarbeiter bezogen sie dann aus dem Umfeld der Partei. So hatte sich in der Potsdamer Straße in Berlin eine Gruppe kommunistischer Anwälte um Artur Samter formiert, die als „Gruppe proletarisch gesinnter Juristen“ bekannt wurde.

### Taktik vor Gericht

Diese kommunistischen Anwälte vertraten mehrheitlich die Einstellung, in jedem Fall offensiv aufzutreten und das Gericht als Tribüne des Klassenkampfes zu begreifen. So erläuterte Anwalt Rolf Helm aus Dresden seine Taktik: „Unter Ausnutzung vorhandener Lücken und Auslegungsmöglichkeiten im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung des bürgerlichen Klassenstaates deckte ich in jedem Verfahren die Scheinheiligkeit der sogenannten Justiz, den Klassencharakter der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte als Unterdrückungsinstrumente der Bourgeoisie auf. (...) Trotzdem habe ich mit meinem Prinzip bessere ‚Erfolge‘, mehr Freisprüche oder Verhängung geringfügiger Strafen erzielt, als wenn ich nur mit Spitzfindigkeiten, Rabulistik oder – wie es viele Verteidiger taten – mit dem hilflosen Appell, ‚Gnade vor Recht ergehen zu lassen‘, gearbeitet hätte.“ (5) Nichtkommunistische Verteidiger stellten dagegen häufig mildernde Umstände wie Not, Krankheit, Aufhetzung oder Trunkenheit in den Vordergrund und nicht wie von der Roten Hilfe gefordert den Gegensatz zwischen der revolutionären Gesinnung der Angeklagten und der bestehenden kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Hier zeigte sich die schon von Lenin 1905 angesprochene Problematik.

Bis Mitte 1929 hatte die RHD knapp 16.000 inhaftierten Arbeitern juristischen Beistand und in weiteren 27.000 Fällen Rechtsschutz gewährt. Hier beschränkte sich die Rechtshilfetätigkeit der Roten Hilfe, abgesehen von wenigen Ausnahmen wie der breit angelegten Kampagne für die Freilassung des zu lebenslänglicher Zuchthaushaft verurteilten Sozialrebellen Max Hoelz, weitgehend auf die Stellung von Rechtsanwälten für politisch verfolgte Arbeiter.

Mit dem zunehmenden Abbau demokratischer Grundrechte bei gleichzeitigem Anwachsen der faschistischen Bewegung in Deutschland vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise stiegen ab 1929 die Rechtshilfeersuchen an die Rote Hilfe steil an. 1930 mussten schon Anwälte für 22.000 Angeklagte in 4771 Prozessen gestellt werden. Schon aus finanziellen Gründen konnte die Rote Hilfe nicht jedem Angeklagten einen Anwalt stellen. „Deshalb muß man den Sektionen die Aufgabe stellen, die angeklagten Revolutionäre so zu schulen, daß sie auch ohne Rechtsanwälte auskommen“ (6), fasste Elena Stassowa die neue Taktik der politischen Rechtshilfe zusammen. Diesem Ziel

diente die mit einer Gesamtauflage von 60.000 Exemplaren 1924 erstmals veröffentlichte Broschüre aus der Feder des KPD-Justitiars Felix Halle mit dem Titel „Wie verteidigt sich der Proletarier in politischen Strafsachen vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht?“ (7). Halles Broschüre richtete sich vor allem an politisch Aktive, die zum ersten Mal verhaftet oder angeklagt wurden. Sie „will den proletarischen Genossen auf die Möglichkeiten hinweisen, die ihm im bürgerlichen Staat gegeben sind, sich bei strafrechtlichen Beschuldigungen und Anklagen gegenüber den Behörden, insbesondere den Gerichten dieses Staates zu verteidigen“.

Darin heißt es: „Jeder wegen politischer Handlungen angeklagte Proletarier muß wissen, daß sein Kampf, mag es ein Prozeß von großer oder kleiner Bedeutung sein, ein Stück des großen allgemeinen revolutionären Kampfes darstellt.

In jedem Stadium des Verfahrens, bei jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Vernehmung durch Polizei, Staatsanwalt, Richter oder Militärbeamte muß er sich als Klassenkämpfer fühlen, und er muß jederzeit daran denken, daß er mit jeder Handlung und mit jedem Wort, das er abgibt, der großen Gemeinschaft seiner

(9) Halle warnte zugleich davor, bei geringfügigen Anklagen unnötigerweise den „revolutionären Helden“ zu spielen, weil der Angeklagte außerhalb des Gefängnisses dringender gebraucht werde. Völlig abzulehnen sei es, sich durch Reuebekundungen die Gunst des Gerichts erkauften zu wollen.



Klasse als Kämpfer verantwortlich ist.“ (8) Daraus folgt, dass „für die Führung eines politischen Prozesses (...) nicht allein das Ergebnis, das in dem Urteil des bürgerlichen Gerichts liegt, maßgebend sein“ könne. Ein Proletarier, der sich einer revolutionären Bewegung angeschlossen hat, müsse unter Umständen im Interesse der Gesamtbewegung den Kampf vor Gericht ohne Rücksicht auf sein persönliches Schicksal in aller Schärfe durchfechten, um die bürgerlichen Gerichte zu zwingen, ihre Klassenjustiz den breiten Massen möglichst deutlich vor Augen zu führen.

In der Frage, ob ein Angeklagter offen seine politische Gesinnung äußern solle, forderte Halle Konsequenz: „In allen Sachen von Erheblichkeit muß ein Bekenntnis zur revolutionären kommunistischen Bewegung in der Hauptverhandlung abgegeben und die Handlung als Teil des Klassenkampfes charakterisiert werden.“

### Massenverteidigung

„Es wird immer schwerer, die Grundlosigkeit der Anklage zu bewirken und deshalb fällt das Schwergewicht nicht darauf, daß wir Rechtsanwälte geben, sondern daß wir die Massen der Werktätigen zur Selbstverteidigung ausbilden“, führte Elena Stassowa auf dem IRH-Kongress 1932 aus. Juristische Gründe spielten vor den Gerichten immer weniger eine Rolle. Daher gelte es eine mehrgliedrige Taktik aus juristischen, außerparlamentarischen und parlamentarischen Initiativen zu fahren. „Wir müssen die Prozesse auch für die Kampfszwecke ausnutzen, dafür sorgen, daß die Arbeiter dieses oder jenes Betriebes sich in die Verteidigung einmischen, daß Delegationen zum Gericht gehen, daß Demonstrationen vor den Gefängnissen orga-

nisiert werden usw. und daß dies alles mit Interpellationen in den Parlamenten verbunden wird.“ (10)

In einer Resolution des IRH-Weltkongresses heißt es dazu: „Wenn der politische Prozeß als eine Angelegenheit der Rechtsanwälte betrachtet wird, so führt dies naturgemäß zu einer Vernachlässigung gerade dieses Mittels der Massenaktion.“ (11) Zu glauben, dass die Beweisführung eines Rechtsanwalts den Angeklagten retten kann, „heißt vergessen, daß das Gericht ein Klassengericht ist, daß das bürgerliche Gericht ein Werkzeug zur Abwürgung der Befreiungsbewegung der unterdrückten Klassen und Völker ist.“ „Die Verteidigungsrede eines Anwalts ist eine Predigt vor tauben Ohren, wenn sie sich nicht auf eine breite Solidaritätsaktion der Massen stützt, die allein imstande ist, den nötigen Druck auf das bürgerliche Klassengericht auszuüben.“ (12)

Als Erstes müsse zur Mobilisierung der Massen ein Angeklagter durch Veröffentlichung seiner Biographie oder der seiner Angehörigen in der Presse, durch Flugblätter, in öffentlichen Versammlungen und durch Resolutionen bekannt gemacht werden. „Die Richter müssen von einer wahren Flut von Protestbriefen von verschiedenen Organisationen, Persönlichkeiten usw. förmlich überschüttet werden. Das Echo der Versammlungen, der Straßendemonstrationen muß zu ihren Ohren dringen, in den Aktenstücken müssen sich Dutzende und Hunderte Solidaritätsresolutionen häufen, in denen den Richtern die Meinung der werktätigen Massen über den Fall, über den sie zu entscheiden haben, bekannt gegeben wird. (...) In dem Ort, wo der Prozeß stattfindet, sowie im Gerichtssaal selbst müssen die breiten Massen ihre Sympathie für die Angeklagten zum Ausdruck bringen.“ (13)

Exemplarisch läßt sich die ab 1929 in Deutschland in einer Reihe von Fällen erfolgreich praktizierte Massenverteidigung am so genannten Röntgenstraßenprozess in Berlin 1932 aufzeigen (14). Am Abend des 29. August 1932 waren die Mitglieder einer kommunistischen Häuserschutzstaffel in Berlin-Charlottenburg aus einem Sturmlokal des berüchtigten SA-Sturms 33 in der Röntgenstraße angegriffen worden. Dabei fielen mehrere Schüsse aus dem Lokal. Ein SA-Mann wurde tödlich getroffen, zwei weitere Faschisten verletzt. Nicht die Mitglieder des „Mordsturm 33“, sondern neun zu meist jugendliche Kommunisten saßen am 20. September auf der Anklagebank der ersten Strafkammer des Berliner Sondergerichts. Staatsanwaltschaftsrat Wagner beschuldigte die Männer, nach einem vorgefassten Plan die SA-Taverne überfallen zu haben. Auf „Totschlag aus politischen Motiven“ stand nach drakonischen Strafverschärfungen zur Eindämmung politischer Gewalt durch eine Notverordnung der Reichsregierung die Todesstrafe.

Die Rote Hilfe engagierte Anwalt Hans Litten als Verteidiger. Zum Auftakt der Röntgenstraßenkampagne nahmen drei Tage vor Eröffnung der Hauptverhandlung 1.500 Zuhörer an einer „Kampfkonzferenz gegen die faschistischen Sondergerichte“ in Berlin teil. Aus 60 von 400 eingeladenen Berliner Betrieben waren Vertreter gekommen. Neben Rechtsanwalt Litten sprachen unter anderem der

stellvertretende Vorsitzende des Rechtsausschusses im preußischen Landtag, Erich Steinfurth von der KPD, Sepp Miller vom Vorstand der Roten Hilfe, der Anwalt und Mitbegründer der Sozialistischen Arbeiterpartei Kurt Rosenfeld, KPD-Justitiar Felix Halle sowie die Schriftsteller Ludwig Renn und Johannes R. Becher. Insgesamt fanden anlässlich des Röntgenstraßenprozesses 22 große öffentliche Kundgebungen und 15 Versammlungen der Roten Hilfe in Berlin sowie 15 Kundgebungen in Brandenburg statt, darunter auch zwei Jugendkundgebungen. Zum Abschluss der Versammlungen, auf denen meist Anwälte der Roten Hilfe sprachen, wurden Delegationen gewählt, um dem Justizminister eine Protesterklärung zu überbringen. Betriebsversammlungen beschlossen einen Proteststreik im Falle der Verhängung von Todesurteilen.

Zu Prozessbeginn forderten über 1000 Menschen vor dem Moabiter Gerichtsgefängnis lautstark die Freilassung der Angeklagten. Allein an diesem Tag verteilten Rote Helfer 150.000 Flugblätter. In den folgenden Wochen informierten eine in 18.000 Exemplaren gedruckte Prozesszeitung sowie ein Extra-Pressedienst über den Verlauf des Verfahrens. Massenhaft gingen Protestschreiben aus Betrieben und Stempelstellen aus ganz Deutschland und dem Ausland beim Gericht ein. In Berlin und Umgebung wurden Unterschriften für die Freilassung der Angeklagten gesammelt. Ganze Häuserblocks schrieben sich in die Listen ein.

Für die Dauer des Prozesses waren lediglich zwei Tage angesetzt, doch die Rote Hilfe hatte über ihre Rechtsschutzkommissionen so viele Zeugen, darunter Passanten und Bewohner der umliegenden Häuser der Röntgenstraße, ausfindig gemacht, dass der Prozess auf zwölf Tage ausgedehnt werden musste.

Mit Hilfe dieser Zeugen und des Gutachtens eines Ballistikers wies Verteidiger Litten schließlich nach, dass die Kommunisten von den SA-Männern überfallen worden und die tödlichen Schüsse aus der Waffe eines Nationalsozialisten abgegeben worden waren. Unter dem Eindruck der Zeugen zog der Staatsanwalt die Anklage wegen Totschlags zurück und beantragte nur noch Haftstrafen bis zu zehn Jahren wegen Landfriedensbruchs für fünf der Angeklagten. Der Richter erklärte dagegen am 6. Oktober, da eine Notwehrsituation nicht auszuschließen sei, falle auch der Vorwurf des

Landfriedensbruchs weg und sprach alle neun Angeklagten frei.

Welchen Einfluß das Engagement der Roten Hilfe auf den Verlauf des Prozesses hatte, belegt das Schlußplädoyer des Staatsanwalts, der beklagte, „daß eine gewisse Organisation vorhanden sei, die überall Mitgliederbesprechungen und öffentliche Versammlungen durchführt, um Entlastungszeugen herbeizuschaffen. Es seien Körbe von Resolutionen eingegangen. Wenn jetzt die Vorgänge in der Röntgenstraße nur noch in einem sehr unklaren Lichte erscheinen, so liegt dies daran, daß bereits breite Kreise durch die Organisation zu Gunsten der Angeklagten beeinflußt seien.“ (15) Erst das Zusammenspiel von außergerichtlicher Massenmobilisierung durch die Rote Hilfe und kämpferischer Prozessführung durch Anwalt Litten hatte es ermöglicht, am Vorabend des Faschismus die Angeklagten dem Schafott zu entreissen.

*Der Autor ist Historiker und Vorsitzender des Hans-Litten-Archivs e.V.*

(1) Die beiden Hauptfraktionen der illegalen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Rußlands SDAPD, die Bolschewiki und die Menschewiki, hatten damals ein revolutionär-marxistisches Selbstverständnis, unterschieden sich aber in Fragen von Strategie und Taktik.

(2) Lenin, Werke Bd. 8, Berlin 1958, S. 53-57.

(3) E. D. Stassowa: 14 Millionen – Die Armee der Solidarität, Berlin 1932, S. 37f.

(4) Zu den Anwälten der Roten Hilfe siehe: Heinz Jürgen Schneider, Erika Schwarz, Josef Schwarz: Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands, Bonn 2002

(5) Erinnerungen von Rolf Helm, Bundesarchiv Berlin, SAPMO SGY 30/1313/1, S. 53

(6) E. D. Stassowa: 14 Millionen – Die Armee der Solidarität, Berlin 1932, S. 38.

(7) Felix Halle: Wie verteidigt sich der Proletarier in politischen Strafsachen vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, vierte Auflage, Berlin 1931, S. 6.

(8) Ebda. S. 7.

(9) Ebda. S. 42.

(10) E. D. Stassowa: 14 Millionen – Die Armee der Solidarität, Berlin 1932, S. 38.

(11) Resolution des 1. Weltkongresses der IRH über die Organisation der juristischen Hilfe, November 1932, in: Vor der Justiz des Feindes, Nachdruck durch die zentrale Leitung der Roten Hilfe Deutschlands, Dortmund 1975, S. 22-28.

(12) Ebda. S. 16.

(13) Ebda. S. 18.

(14) Zum Röntgenstraßenprozess und weiteren Beispielen der Massenverteidigung siehe: Nikolaus Brauns, Schafft Rote Hilfe!, Geschichte und Aktivitäten der proletarischen Hilfsorganisation für politische Gefangene in Deutschland (1919-1938), Bonn 2003, S. 272f.

(15) ZV RHD, Bericht über die Zentral-Vorstandssitzung der RHD vom 30. Oktober 1932, Berlin, November 1932, Bundesarchiv Ba R 1501 (alt St 10) 211,1 Bl. 267